

FINANZORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Grundlage der Finanzwirtschaft

Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan, der vom Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit der Buchhalterin und nach Zuarbeiten der Abteilungen aufgestellt und vom Vorstand beraten wird. Er wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird für den Zeitraum von einem Kalenderjahr aufgestellt und abgerechnet. Er gliedert sich nach Einnahmen und Ausgaben und Kostenstellen.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Zur Absicherung von sportlichen Maßnahmen können 25% des Vorjahresbudgets verwendet werden.

§ 5 Ausführung des Haushaltsplanes

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Geschäftsführer in Verbindung mit der Buchhaltung. Die Kontrolle üben der Schatzmeister und einmal jährlich die Kassenprüfer aus.

Der Geschäftsführer erhält die Ermächtigung, Ausgaben zu den im Haushaltplan bezeichneten Zwecken zu tätigen bzw. zu veranlassen. Ausgaben sind immer und grundsätzlich zweckgebunden.

Grundsätzlich sind durch den Geschäftsführer auf allen Beratungen des Präsidiums und des Vorstandes aktuelle Übersichten über Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Außerplanmäßige Ausgaben dürfen tätigen:

- * der Geschäftsführer bis 5.000,00 €
- * der Präsident und der Schatzmeister bis zu 8.000,00 €
- * das Präsidium bis 10.000,00 €
- * ab 10.000,00 € muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden

§ 6 Buchführung

Die Buchführung erfolgt auf elektronischen Datenträgern in der Geschäftsstelle. Die Jahresabschlüsse erstellt ein Steuerbüro.

§ 7 Vorläufiger Jahresabschluss

Die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt am Ende des Kalenderjahres.

Der Geschäftsführer erbringt dem Präsidium zu seiner ersten planmäßigen Beratung nach Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum Ende des Monats Januar, eine erste Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben für den Abrechnungszeitraum und dem Vorstand zu seiner ersten planmäßigen Beratung, jedoch spätestens bis Ende des Monats Februar, eine detaillierte Aufstellung der erreichten Einnahmen und der getätigten Ausgaben.

Der Jahresabschluss wird der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Ende des 1. Quartals nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Entlastung des Präsidiums erfolgt mit Anerkennung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Prüfungswesen

Die Prüfung des Kassenstandes, der rechnerischen Richtigkeit, der Vollständigkeit der Kassenunterlagen und die Einhaltung der Finanzordnung erfolgt durch gewählte Kassenprüfer oder ein beauftragtes Steuerbüro.

Es ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen

§ 9 Abteilungen

Die Abteilungen können eigene Festlegungen zu finanziellen Dingen treffen. Diese dürfen jedoch zur Beitragsordnung, zur Finanzordnung und zur Kassenordnung nicht widersprüchlich sein.

§ 10 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium, ggf. der Vorstand nach Anhörung des Geschäftsführers

Beschlossen am 17.04.2007

Inkrafttreten: 01.05.2007